



KLEINTIERE ZIMMERBERG
kleintiere-zimmerberg.ch



STATUTEN

(16.2.2024)

1.) Name, Sitz, Zweck und Ziele

Art. 1	Name	3
Art. 2	Sitz	3
Art. 3	Zweck	3
Art. 4	Ziele	3
Art. 5	Rechtsform	3
Art. 6	Mitglieder	3
Art. 7	Aufnahmegesuch	3
Art. 8	Aufnahme Vereine	3
Art. 9	Ehrenmitglieder	4
Art. 10	Austritt	4
Art. 11	Ausschluss	4
Art. 12	Ansprüche	4

2.) Rechte und Pflichten

Art. 13	Rechte	4
Art. 14	Pflichten	4
Art. 15	Jahresbeitrag	4
Art. 16	Mitgliederverwaltung	4
Art. 17	Anträge	4

3.) Organisation

Art. 18	Vereinsorgan	4
---------	--------------	---

4.) Delegiertenversammlung

Art. 19	Delegiertenversammlung	4
Art. 20	Traktanden	5
Art. 21	Stimmrecht	5

5.) Finanzen

Art. 22	Rechnungswesen	5
---------	----------------	---

6.) Vorstand

Art. 23	Vorstand	5
Art. 24	Einberufung	5
Art. 25	Beschlussfassung	5
Art. 26	Aufgaben	6

7.) Rechnungsprüfungskommission

Art. 27	Wahl und Zusammensetzung	6
Art. 28	Ausstand	6
Art. 29	Beschlussfassung	6
Art. 30	Rechnungsabschluss	6

8.) Allgemeine Bestimmungen

Art. 31	Datenschutz	6
Art. 32	Statutenrevision	6
Art. 33	Verbandsauflösung	6
Art. 34	Vermögensdeponierung	7

9.) Schlussbestimmungen

Art. 35	Einladungen und Korrespondenz	7
Art. 36	Vorschriften ZGB	7
Art. 37	Gleichberechtigung	7
Art. 38	Fristen	7
Art. 39	Inkraftsetzung	7

1.) Name, Sitz, Zweck und Ziele

Art. 1 Name

Unter dem Namen Kleintiere Zimmerberg besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Rechtssitz befindet sich am Wohnort des Vereinspräsidenten.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der Vereine am Zimmerberg. Dieser fördert die Zucht und Haltung von Kleintieren sowie deren Verwertung. Jugendliche sollen altersgerecht an die Kleintierzucht und -haltung herangeführt und gefördert werden.

Art. 4 Ziele

- a. Förderung einer vielfältigen Kleintierzucht und -haltung als eine sinnerfüllte Freizeitbeschäftigung;
- b. Förderung der Rassenzucht;
- c. Erhalt der Rassen- und Artenvielfalt;
- d. Erhalt und Erweiterung des Wissens rund um die Haltung und Pflege von Kleintieren;
- e. Vermittlung von Informationen für eine tiergerechte Haltung und Unterstützung derselben;
- f. Wahrnehmung der Verbandsinteressen bei Behörden und Politikern auf allen Ebenen.
- g. Aus- und Weiterbildung der Mitglieder mit Kursen, Vorträgen und Veranstaltungen;
- h. Mithilfe bei der Bekämpfung von Tierkrankheiten und Seuchen;
- i. Förderung der Jugend und der Neuzüchter und -halter;
- j. Gewinnung neuer Vereine;
- k. Durchführung von Ausstellungen in Zusammenarbeit mit den Vereinen und Verbänden
- l. Unterstützung der Vereine bei deren Aktionen. (Kleintierschauen, usw.)

Art. 5 Rechtsform

Für die Verbindlichkeiten von Kleintiere Zimmerberg haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die Haftpflicht der angeschlossenen Vereine oder die Haftpflicht persönlicher Art ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für Kleintiere Zimmerberg führt der Präsident mit dem Aktuar oder Kassier zu zweien.

Art. 6 Mitglieder

Mitglieder von Kleintiere Zimmerberg sind:

- a. die Vereine und deren Mitglieder.
- b. durch Kleintiere Zimmerberg ernannte Ehrenmitglieder.

Art. 7 Aufnahmegesuch

Vereine mit Domizil in der Region Zimmerberg und Umgebung können um die Aufnahme in Kleintiere Zimmerberg nachsuchen. Mit dem Aufnahmegesuch werden die Statuten und übrigen Reglemente sowie Beschlüsse anerkannt.

Art. 8 Aufnahme Vereine

Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Anmeldung bei Kleintiere Zimmerberg. Über das Aufnahmegesuch beschliesst die Delegiertenversammlung.

Art. 9 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um Kleintiere Zimmerberg besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie geniessen die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

Art. 10 Austritt

Austritte können nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Austrittsgesuche sind schriftlich an den Präsidenten von Kleintiere Zimmerberg zu richten.

Art. 11 Ausschluss

Mitglieder, die den Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen von Kleintiere Zimmerberg zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes oder der Delegiertenversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 12 Ansprüche

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen. Für das laufende Jahr ist der Vereinsbeitrag zu entrichten. Alle Ausstände sind bis zum Austritt zu begleichen.

2.) Rechte und Pflichten

Art. 13 Rechte

Die unter Art. 6 aufgeführten Mitglieder sind berechtigt:

- a. zur Teilnahme an den von Kleintiere Zimmerberg durchgeführten Veranstaltungen.
- b. zur Stellung von Anträgen an den Vorstand zu Händen der Delegiertenversammlung.

Art. 14 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Vereinsstatuten zu befolgen.

Art. 15 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.

Art. 16 Mitgliederverwaltung

Die elektronische Mitgliederverwaltung von Kleintiere Schweiz ist für Kleintiere Zimmerberg verbindlich.

Art. 17 Anträge

Anträge zu Händen der Delegiertenversammlung sind von den Mitgliedern bis zum 31. Dezember schriftlich an den Präsidenten zu richten.

3.) Organisation

Art. 18 Vereinsorgane

Die Organe von Kleintiere Zimmerberg sind:

- a. die Delegiertenversammlung
- b. die Rechnungsprüfungskommission
- c. der Vorstand
- d. die Delegierten

4.) Delegiertenversammlung

Art. 19 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von Kleintiere Zimmerberg. Sie wird gebildet aus den Delegierten, dem Vorstand, den Ehrenmitgliedern und der Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 20 Traktanden

Die Traktanden der Delegiertenversammlungen sind den Sektionen mindestens drei Wochen vor deren Durchführung mit der Einladung bekannt zu geben.

In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen:

- a. Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung
- b. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- c. Festsetzung des Jahresbeitrages
- d. Genehmigung des Budgets
- e. Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsprüfungskommission
- f. Genehmigung des Jahresprogramms
- g. Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- j. Genehmigung von Statutenrevisionen
- k. Beschluss über die Auflösung des Verbandes

Art. 21 Stimmrecht

An der Delegiertenversammlung haben Stimmrecht:

Jeder Verein hat 4 Stimmen, wobei ein Delegierter höchstens 2 Stimmen vertreten darf. Jedes Vorstandsmitglied hat 1 Stimme. Durch Kleintiere Zimmerberg ernannte Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.

5.) Finanzen

Art.22 Rechnungswesen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a. Jahresbeiträgen
- b. Erträgen aus Veranstaltungen
- c. Freiwilligen Zuwendungen

6.) Vorstand

Art. 23 Vorstand

Jedes Jahr wird von der Delegiertenversammlung ein Teil des Vorstandes für zwei Jahre gewählt und ist wieder wählbar. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Ämterkumulation ist möglich. Jeder Verein sollte im Vorstand vertreten sein.

In den geraden Jahren werden gewählt:

- a. Präsident
- b. Obmann Kaninchen
- c. Obmann Geflügel

In den ungeraden Jahren werden gewählt:

- a. Vizepräsident
- b. Kassier
- c. Sekretär
- d. Obmann Vogelschutz

Art. 24 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 25 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 26 Aufgaben

Der Vorstand führt im Sinne der Statuten Kleintiere Zimmerberg und besorgt dessen Verwaltung. Zu seinen Obliegenheiten gehören:

- a. Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlungen
- b. Besorgungen aller Geschäfte, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind
- c. Vorbereitung der Traktandenliste und der Delegiertenversammlungen
- d. Führung der Vereinsrechnung
- e. Erstellung der Protokolle
- f. Erlass und Prüfung von Reglementen
- g. Der Verkehr mit den Vereinen, Verbänden, anderen Organisationen, Behörden und Kleintiere Schweiz

7.) Rechnungsprüfungskommission

Art. 27 Wahl und Zusammensetzung

Die Revisionssektion wird jährlich in alphabetischer Reihenfolge der Sektionen gewählt. Sie bestimmt aus ihrer Mitte zwei Revisoren, welche die Rechnung des Vereins prüfen und Bericht und Antrag an die Delegiertenversammlung stellen. Die gleiche Sektion kann nicht während zweier aufeinanderfolgenden Jahren als Revisionssektion gewählt werden.

Art. 28 Ausstand

Bei der Behandlung von Geschäften, welche die Geschäftsführung des Vorstandes betreffen, steht den Vorstandsmitgliedern kein Stimmrecht zu.

Art. 29 Beschlussfassung

Beschlussfassungen erfolgen mit dem relativen Mer der anwesenden Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmen. Soweit das relative Mehr genügt, gibt bei Stimmgleichheit der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 30 Rechnungsabschluss

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

8.) Allgemeine Bestimmungen

Art. 31 Datenschutz

Der Verein verfügt über zahlreiche Personendaten der Mitglieder (z.B. Namen, Adressen, Geburtsdatum, Telefonnummern, E-Mailadressen, Fotografien, Resultate, Ranglisten, etc.). Mit diesen Angaben geht der Verein sehr sorgfältig um. Der Vorstand, dem diese Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben anvertraut sind, trägt die Verantwortung für den datenschutzkonformen Umgang mit diesen Daten. Eine offene und umfassende Information über Zweck und Umfang der bearbeiteten Mitgliederdaten ist obligatorisch. Dazu gehört beispielsweise auch, dass den Mitgliedern mitgeteilt wird, ob ihre Personendaten an Dritte weitergegeben werden und - sofern dies der Fall ist - an wen und zu welchem Zweck dies geschieht. Erlaubt ist nur die Bearbeitung jener Mitgliederdaten, die tatsächlich nötig sind, um den angestrebten Zweck zu erreichen (z. B. Adresse und/oder E-Mail-Adresse für den Versand der Rechnung zum Mitgliederbeitrag oder die Einladung zur Mitgliederversammlung und anderer Veranstaltung).

Art. 32 Statutenrevision

Zur Beschlussfassung über die Statutenrevision bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen an der Delegiertenversammlung.

Art. 33 Verbandsauflösung

Anträge zur Auflösung von Kleintiere Zimmerberg bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen an der Delegiertenversammlung.

Art. 34 Vermögensdeponierung

Bei Auflösung von Kleintiere Zimmerberg wird das Vermögen auf die verbleibenden Vereine verteilt. Sollen sich auch die Vereine auflösen oder aufgelöst haben, wird das Vermögen Kleintiere Zürich übergeben.

9.) Schlussbestimmungen

Art. 35 Einladungen und Korrespondenz

Einladungen und Korrespondenz werden, sofern möglich, per E-Mail versandt.

Art. 36 Vorschriften ZGB

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).

Art. 37 Gleichberechtigung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 38 Fristen

Für die Wahrung der in den Statuten vorgesehenen Fristen ist jeweils das Datum des Poststempels massgebend.

Art. 39 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 16.2.2024 in Oberrieden genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Kleintiere Zimmerberg

Die Präsidentin
Irene Knecht

Der Sekretär
Frank Schönbächler

